

Aktenzeichen: 5 AZR 589/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1; BGB § 407 Abs. 1;
RVO § 182 Abs. 10

Leitsatz: Der Anspruch des Arbeiters auf Lohnfortzahlung wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters zum Anlaß nimmt, mit diesem die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren (Fortführung von BAG Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG).



5 AZR 589/79

11 Sa 26/78 Berlin

Verkündet am
20. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. März 1979 - 11 Sa 26/78 - wird zurückgewiesen.

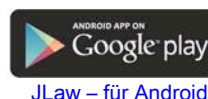
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Arbeiter Sch war seit dem 14. Juni 1977 bei der Beklagten als Maurer beschäftigt. Vom 28. Juli bis 7. September 1977 war er arbeitsunfähig krank. Am 12. August 1977 unterzeichnete er mit dem Vermerk "erhalten" ein Schreiben der Beklagten, in dem es heißt, daß das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 12. August 1977 beendet worden ist. Am 30. September unterzeichnete der Versicherte eine Ausgleichsquittung, in der es heißt: Der Arbeitnehmer erklärt, daß sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfüllt sind und ihm weitere Ansprüche gegen die Firma nicht zustehen. Für die Zeit vom 13. August bis 7. September 1977 zahlte die Klägerin Krankengeld an den Versicherten in einer Höhe von 1.269,84 DM. Sie hat geltend gemacht, das Arbeitsverhältnis sei aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten gelöst worden. Dieser könne daher Lohnfortzahlung auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Dieser Lohnfortzahlungsanspruch sei auf sie übergegangen (§ 182 Abs. 10 RVO).

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie Erstattung des gezahlten Krankengeldes. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, Anlaß für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Versicherten Sch seien dessen Unzuverlässigkeit und dessen schwache Leistungen gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme das Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklag-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

te die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Versicherten Sch am 12. August 1977 auf Initiative der Beklagten hin wegen der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist. Es hat angenommen, daß auch in einem solchen Falle der Arbeiter seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus behalte. Dieser Anspruch sei mit der Zahlung von Krankengeld auf die Klägerin übergegangen. Der danach in der Ausgleichsquittung erklärte Verzicht des Versicherten sei unwirksam. Die Beklagte könne sich auf ihn nicht berufen, da ihr der Übergang des Lohnfortzahlungsanspruches auf die Klägerin bekannt gewesen sei.

II. Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Soweit das Landesarbeitsgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt hat, daß das Arbeitsverhältnis auf Betreiben der Beklagten wegen der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten beendet worden ist, hat die Revision dagegen eine Rüge nicht erhoben. Diese Feststellung ist daher für den Senat bindend, § 561 Abs. 2 ZPO.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG auch dann zur Anwendung kommt, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit nicht gekündigt sondern auf Initiative des Arbeitgebers hin einvernehmlich



- 4 -

beendet wird. Der Senat hat ausgesprochen, daß ein Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG im Regelfall nicht dadurch entfällt, daß nach einer vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters ausgesprochenen Kündigung das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird (Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG [zu 1 b der Gründe]). Er hat dies damit begründet, daß es bei der Beurteilung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis nicht entscheidend auf die formale Seite - Aufhebungsvertrag oder Kündigung - sondern auf den Anlaß, den materiellen Auflösungsgrund, ankommt. Die gleichen Überlegungen müssen auch für den Fall gelten, daß der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit durch einen Aufhebungsvertrag betreibt, ohne zuvor gekündigt zu haben. § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG will verhindern, daß der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit zum Anlaß einer Kündigung nimmt, um sich auf diese Weise der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung zu entziehen. Diesem gesetzgeberischen Zweck würde nur unvollkommen entsprochen, wenn der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung nicht verpflichtet wäre, sofern es ihm gelingt, den Arbeitnehmer zu einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu veranlassen, so daß eine Kündigung entbehrlich wird.

2. Der danach gegebene Lohnfortzahlungsanspruch des Versicherten Sch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist mit der Zahlung von Krankengeld auf die Klägerin übergegangen, § 182 Abs. 10 RVO. Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausdrücklich festgestellt, wann Krankengeld gezahlt worden ist. Da die Klägerin jedoch schon mit Schreiben vom



- 5 -

27. September die Klageforderung geltend gemacht hat und die Arbeitsunfähigkeit bereits am 7. September beendet war, kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß das Krankengeld vor dem 27. September 1977 gezahlt worden ist. Die Revision hat auch keine Einwendungen gegen die Begründung des Landesarbeitsgerichts erhoben, daß dem Versicherten Sch am 30. September 1977 der Lohnfortzahlungsanspruch nicht mehr zugestanden habe.

3. Der Versicherte Sch konnte deshalb am 30. September 1977 auf den Lohnfortzahlungsanspruch nicht mehr verzichten, weil er nicht mehr Gläubiger des Anspruches war. Den gleichwohl erklärten Verzicht braucht die Klägerin nicht gegen sich gelten zu lassen, da der Beklagten am 30. September 1977 die Zahlung von Krankengeld bekannt war (§ 407 Abs. 1 BGB). Im übrigen kann in der von dem Arbeiter Sch auf dem Ausgleichsquittungsformular unterzeichneten Erklärung kein rechtsgeschäftlicher Verzicht auf weitere Ansprüche gesehen werden (vgl. Urteil des Senats vom 20. August 1980 - 5 AZR 759/78 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 9 LohnFG [zu II 2 der Gründe]).

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Roeper

Schleinkofer

Dr. Kalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

